

Antrag

der Fraktion der SPD

Einheitliche Europäische Akte

Die Einigung Europas ist der historische Auftrag der europäischen Völker. Durch ihre Einheit können sie wesentlich dazu beitragen, Freiheit, Frieden und Wohlstand der Völker dauerhaft zu sichern. Ziel der Einigungsbestrebungen ist die Errichtung einer Europäischen Union.

Grundlage für den fortschreitenden Zusammenschluß der Staaten der Europäischen Gemeinschaft bleibt die Zustimmung der europäischen Völker zu diesem Einigungsprozeß.

Die Entwicklung der europäischen Integration seit Inkrafttreten der Europäischen Verträge hat deutlich gemacht, daß die Einigung Europas ein vielschichtiger und langwieriger Prozeß ist, der in den letzten Jahren durch mangelnde Bereitschaft der Regierungen der Mitgliedstaaten, der Europäischen Gemeinschaft mehr Zuständigkeiten zu übertragen, an seine Grenzen gestoßen ist.

Das Europäische Parlament hat mit der Ausarbeitung des Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union entscheidend dazu beigetragen, daß die Diskussion um eine verstärkte europäische Integration wieder in Gang gekommen ist.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat die Einberufung der Regierungskonferenz begrüßt, deren Ziel es war, zur Überwindung der Stagnation Vorschläge zur Ergänzung und Weiterentwicklung der Römischen Verträge zu unterbreiten.

Die von der Regierungskonferenz vorgelegte und vom Europäischen Rat in Luxemburg verabschiedete Einheitliche Europäische Akte (EEA) enthält im wesentlichen Vorschläge zu den Bereichen:

- Rechte des Europäischen Parlaments,
- Außenpolitik,
- Binnenmarkt,
- Währung,
- Forschung und technologische Entwicklung,
- Umwelt.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

- Die Vorschläge der Einheitlichen Europäischen Akte sind unbefriedigend und weit vom Ziel der Europäischen Union entfernt, die zu verwirklichen sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft wiederholt feierlich verpflichtet haben.
- Die tatsächliche Europapolitik der Bundesregierung muß sich an ihren Aussagen messen lassen; sie steht in krassem Gegensatz zu ihren eigenen Versprechungen und wirkt sich dadurch hemmend auf den europäischen Einigungsprozeß aus.
- Die Verwirklichung der Europäischen Union ist heute notwendiger denn je. Die Staaten der Gemeinschaft können durch nationale Maßnahmen allein die Probleme der Arbeitslosigkeit, des technologischen Rückstandes, der unausgewogenen regionalen Entwicklung und des Umweltschutzes nicht mehr bewältigen.

In Anbetracht dieser Tatsache wäre es die Aufgabe der europäischen Regierungen gewesen, in der Einheitlichen Europäischen Akte überzeugende Lösungen dieser Probleme vorzuschlagen.

Die Einheitliche Europäische Akte bleibt vor allem in folgenden Bereichen weit hinter den von den Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat seit 1983 immer wieder angekündigten Zielen zurück:

1. Rechte des Europäischen Parlaments

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind der demokratisch-parlamentarischen Grundordnung verpflichtet. Durch die Entwicklung der Gemeinschaft wurden den nationalen Parlamenten Gesetzgebungs- und Kontrollrechte genommen, die dem Europäischen Parlament nicht übertragen worden sind. Dies hat dazu geführt, daß der Gemeinschaft zentrale Elemente einer demokratischen Ordnung fehlen, während gleichzeitig in den Mitgliedstaaten eine Entdemokratisierung der Europapolitik eingesetzt hat. Exekutive Institutionen sowie nationale und europäische Bürokratien konnten dadurch in nicht akzeptablem Maße ihre Rechte erweitern.

Die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments im gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß ist deshalb die wichtigste Aufgabe, die durch die Einheitliche Europäische Akte hätte geregelt werden müssen.

Dieser Auftrag wurde nicht erfüllt, denn das neue Kooperationsverfahren bietet nicht einmal den Einstieg in Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments. An rechtsetzenden Entscheidungen ist das Europäische Parlament, wie bisher, nur geringfügig oder gar nicht beteiligt.

Die Bundesregierung hat während der Verhandlungen über die EEA nicht dazu beigetragen, dem Europäischen Parlament Mitentscheidungsrechte zu verschaffen.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht, daß es hierbei nicht um eine schlichte Übertragung von Rechten der nationalen Gesetzgeber auf das Europäische Parlament geht. Vielmehr müssen die Rechte, die die nationalen Parlamente im Laufe des Integrationsprozesses durch Entscheidung oder Entwicklung bereits verloren haben bzw. zu verlieren im Begriff sind, aufgefangen und durch Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments kompensiert werden. Neue Zuständigkeiten dürfen der Gemeinschaft nur zugewiesen werden, wenn zugleich der damit verbundene fortschreitende Abbau der nationalen parlamentarischen Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten ausgeglichen wird.

Durch die Einheitliche Europäische Akte erhält das Europäische Parlament keine echten Mitentscheidungsrechte. Die Entscheidungskompetenz wurde ausdrücklich dem Rat vorbehalten.

2. Außenpolitische Zusammenarbeit

Für den Bereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) haben die EG-Mitgliedstaaten einen Vertrag unterzeichnet, in dem sie sich verpflichten, sich „in allen außenpolitischen Fragen von allgemeinem Interesse zu unterrichten und zu konsultieren“, bevor sie ihre endgültige Haltung festlegen. Dies geht über die bisherige Praxis der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht hinaus. Zwar werden Fragen der Sicherheit in die außenpolitische Zusammenarbeit einbezogen, eine materielle Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht aber nicht.

3. Binnenmarkt

Die vorgesehene schrittweise Verwirklichung eines Binnenmarktes „ohne Grenzen“ bis Ende 1992 hat nur deklaratorische Bedeutung, da der festgelegte Termin keine automatische rechtliche Wirkung nach sich zieht. Die für den Binnenmarkt erforderlichen Beschlüsse soll der Rat künftig überwiegend mit qualifizierter Mehrheit fassen. Die für den Fortschritt der Integration besonders wichtigen Gebiete (Abbau der Wettbewerbsverzerrungen nach Artikel 3 EWG-Vertrag usw.) unterliegen aber weiterhin der Einstimmigkeit. Wichtige Voraussetzungen für die Vollendung des Binnenmarktes, wie z. B. die Steuerharmonisierung, bleiben dem Einstimmigkeitsprinzip unterworfen. Damit ist das Prinzip der Einstimmigkeit nicht aufgehoben, und es wird deutlich, daß es auch nicht angetastet werden soll.

4. Währungspolitik

Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes ist die Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. Hierzu gehört auch eine gemeinsame Währungspolitik.

In den EG-Vertrag wird nunmehr erstmalig das Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen. Gleichzeitig wird aber festgelegt, daß bestehende Zuständigkeiten zu respektieren sind, was eine Zuständigkeit der Gemeinschaft ausschließt.

Die Fortentwicklung des Währungssystems im Rahmen der bestehenden Verträge ist nur unzureichend möglich.

Die neuen Bestimmungen bringen keine Stärkung der europäischen Währungspolitik, die Europa in die Lage versetzen würde, unabhängiger von Entwicklungen und währungspolitischen Entscheidungen in anderen Teilen der Welt zu werden.

5. Forschung und technologische Entwicklung

Durch die Verankerung der Forschungs- und Technologiepolitik im EWG-Vertrag sollen die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie gestärkt und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden.

Für den Bereich der nuklearen Forschung bleiben jedoch die alten Regelungen des EURATOM-Vertrages bestehen.

EUREKA wurde nicht in die EG eingegliedert, womit die Gefahr paralleler europäischer Forschungs- und Technologiepolitik außerhalb der Gemeinschaft und außerhalb demokratischer Mitwirkung und Kontrolle erhalten bleibt. Dieses Verfahren führt nicht zu einer Stärkung der Gemeinschaft auf den Gebieten Forschung und Technologie.

6. Umwelt

Im Bereich der Umweltpolitik, die neu in den Vertrag aufgenommen wurde, wird nur die bisherige Politik festgeschrieben; alle Entscheidungen sind an das Einstimmigkeitsprinzip im Rat gebunden.

Wichtige Teile des Umweltschutzes werden von vornherein dadurch ausgeklammert, daß sich „die Tätigkeit der Gemeinschaft nicht störend auf die einzelstaatliche Politik der Nutzung der Energieressourcen auswirken darf“.

II. Der Deutsche Bundestag stellt ferner fest, daß für eine fortschreitende Integration der Europäischen Gemeinschaft folgende Maßnahmen unerlässlich sind:

1. die eindeutige Stärkung der legislativen Befugnisse des Europäischen Parlaments;

dazu gehören:

- volles Haushaltsrecht,
- Mitentscheidungsrecht bei der EG-Gesetzgebung,
- Mitentscheidungsrecht beim Abschluß von internationalen Verträgen und Abkommen der EG,
- Beteiligung an der EPZ,

- Mitwirkung bei der Bestellung der Kommission,
 - klare Kompetenzabgrenzung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament;
2. Verzicht auf die Anwendung des sogenannten Luxemburger Kompromisses (Vetorecht) aus dem Jahre 1966. Insbesondere ist sicherzustellen, daß der Luxemburger Kompromiß für die neugeschaffenen Mehrheitsabstimmungen nicht in Anspruch genommen werden kann;
 3. keine Beschränkung der außenpolitischen Zusammenarbeit auf die unzureichenden Möglichkeiten des neuen Vertrages über die EPZ. Die Gemeinschaft muß in die Lage versetzt werden, eine aktive gemeinsame Außenpolitik zu betreiben, mit einer Stimme zu sprechen und geschlossen und solidarisch zu handeln. Eine solche Politik muß, über die Sicherheitspolitik hinaus, auch die Verteidigungs- und Abrüstungspolitik miteinbeziehen;
 4. die verbindliche Festschreibung des Termins 31. Dezember 1992 für die Vollendung des Binnenmarktes.

Die sich eröffnenden Möglichkeiten der wirtschaftlichen Integration müssen ergänzt werden durch den gleichzeitigen Ausbau grenzüberschreitender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer; bestehende nationale Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sind zu sichern und weiter zu entwickeln; die Schaffung des Europas der Bürger darf nicht vernachlässigt werden;
 5. die Weiterentwicklung der währungspolitischen Zusammenarbeit, um zu einer größeren wirtschafts- und währungspolitischen Stabilität der Gemeinschaft beizutragen.

Die Bundesregierung muß in Europa eine Politik verfolgen, die zur institutionellen Stärkung des EWS führt. Auf nationaler Ebene muß die Bundesregierung zum einen darauf hinwirken, daß die Deutsche Bundesbank ihre Vorbehalte gegenüber der Verwendung der ECU aufgibt und zum anderen sich für die Einführung der Europäischen Währungseinheit stark machen;
 6. Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Technologie und Forschung, um zu einer europäischen Technologiegemeinschaft zu kommen, die in der Lage ist, die europäische Industrie im Bereich moderner Technologien konkurrenzfähig zu machen und die Unabhängigkeit Europas auf technologischem Gebiet zu stärken und auszubauen;
 7. Schaffung einer europäischen Gesetzgebung, die einen wirksamen Umweltschutz für Europa ermöglicht, damit die drängenden ökologischen Probleme, die an den Grenzen der europäischen Staaten nicht haltmachen, bekämpft werden können.

Dies gilt besonders für

- das Sofortprogramm gegen das Waldsterben,
- den Nordsee- und Mittelmeerschutz,
- den Gewässer- und Trinkwasserschutz,
- ein europäisches Bodenschutzkonzept,
- ein europäisches Sanierungsprogramm für Altlasten,
- den Abschluß internationaler und europäischer grenzüberschreitender Vereinbarungen zur Abwendung von Gefahren durch die Nutzung der Kernenergie.

Besonderer Wert muß bei der europäischen Umweltschutzpolitik auf die Verankerung des Umweltschutzes in der EG-Agrarpolitik gelegt werden.

Der Deutsche Bundestag ist sich bewußt, daß die Einheitliche Europäische Akte ein Kompromiß zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft darstellt und nicht alle integrationspolitischen Erwartungen erfüllt.

Trotz seiner Vorbehalte stimmt der Deutsche Bundestag der Einheitlichen Europäischen Akte zu.

Er fordert, daß die wenigen Fortschritte, die in der EEA enthalten sind, ohne Einschränkung und so schnell wie möglich verwirklicht werden. Er geht ferner davon aus, daß seine Forderungen durch die Bundesregierung bei der Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte realisiert werden.

III. Der Deutsche Bundestag wird bei der Verwirklichung der Einheitlichen Europäischen Akte darauf achten, daß sich die Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

In der Überzeugung,

daß die Einigung Europas historischer Auftrag der europäischen Völker bleibt, Europa nur durch diesen Zusammenschluß seiner Rolle in der Welt gerecht werden kann und Freiheit und Frieden dauerhaft gesichert werden können;

mit der Feststellung,

daß die Errichtung einer europäischen Union Ziel der europäischen Einigungsbemühungen bleibt, der fortschreitende Zusammenschluß der Staaten der Europäischen Gemeinschaft sich an demokratischen Prinzipien zu orientieren hat und die Zustimmung der europäischen Völker Grundlage dieses Einigungsprozesses bleiben muß;

im Bewußtsein,

daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft seit der Zeichnung der Römischen Verträge genuine Rechte auf die Gemeinschaft übertragen und die deutschen gesetzgebenden Körperschaften Entscheidungsbefugnisse an den Rat verloren haben, ohne daß das Europäische Parlament entsprechende Entscheidungsbefugnisse erhalten hat;

in Erinnerung,

daß den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch dieses Verfahren eine Ermächtigung zur Gesetzgebung zugewachsen ist, die den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie nicht entsprechen und von den Gründern der Europäischen Gemeinschaft so nicht gewollt wurde;

stellt der Deutsche Bundestag fest, daß

- die Weiterentwicklung der Gemeinschaft und eine Auswirkung ihrer Kompetenzen ohne gleichzeitig erweiterte Rechte für das Europäische Parlament auf Dauer nicht akzeptabel ist;
- für die Integration Europas die Übertragung bestimmter nationaler parlamentarischer Rechte an supranationale Institutionen unerlässlich ist und für ein demokratisches Europa diese Rechte auf das Europäische Parlament übertragen werden müssen.

Bonn, den 12. November 1986

Dr. Vogel und Fraktion

